

ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe November 2021

Einkommensteuer	2
. Grundstücksschenkung an die Kinder vor dem Verkauf kein Gestaltungsmissbrauch	2
. Spendenabzug bei zweckgebundener Zuwendung	3
Betriebsaufspaltung	3
. Keine Betriebsaufspaltung bei einem "Stimmen-Patt"	3
Sanierungsgewinn	4
. Keine Steuerfreiheit bei Erlass einer Forderung aus eigennützigem Interesse	4
Lohnsteuer	5
. Zeitraumbezogene Zuzahlung für einen auch privat genutzten betrieblichen Pkw	5
. Entfernungspauschale bei Fahrten zum Sammelpunkt	5
Umsatzsteuer	6
. Pauschalangebote von Fremdenpensionen	6
Arbeitsrecht	7
. Regelmäßig unwirksam – Arbeitsvertragliche Befristung in elektronischer Form	7
. Arbeitgeber muss bei Corona-Schließung nicht zahlen	7
. Sitzt fest! – Keine Pfändung von Beiträgen zur Direktversicherung	8

Einkommensteuer . Grundstücksschenkung an die Kinder vor dem Verkauf kein Gestaltungsmissbrauch

Liegt zwischen Anschaffung und Veräußerung einer Wohnung ein Zeitraum von nicht mehr als zehn Jahren, unterliegt der Veräußerungsgewinn der Besteuerung, sofern die Immobilie nicht während des gesamten Zeitraums, mindestens aber im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren, zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden ist.

Hat der Steuerpflichtige die Veräußerung seines Grundstücks „eingefädelt“, liegt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs grundsätzlich kein Gestaltungsmissbrauch vor, wenn er das Grundstück zuvor unentgeltlich auf seine Kinder überträgt, die es dann an den Erwerber veräußern. Der Veräußerungsgewinn ist in diesen Fällen bei den Kindern nach deren (oftmals günstigeren) steuerlichen Verhältnissen zu erfassen.

Der Entscheidung des BFH vom 23. April 2021 lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Mutter M erwarb 2011 ein Grundstück. Bereits ein Jahr später übertrug sie das Eigentum unentgeltlich jeweils zu hälftigem Miteigentum auf ihre volljährigen Kinder. Diese verkauften das Grundstück noch an demselben Tag. Der Betrag wurde je zur Hälfte an die Kinder ausgezahlt. Die Verkaufsverhandlungen wurden allein durch M geführt. Dadurch, dass nicht die M veräußert hatte, ergab sich unter dem Strich eine Steuerersparnis von rund € 14.000,00.

Das Finanzamt und das Finanzgericht Nürnberg rechneten den Verkaufsgewinn allerdings der M zu, da ein rechtlicher Gestaltungsmissbrauch vorliegen würde. Der BFH sah das aber anders.

Bei einem unentgeltlichen Erwerb ist dem Einzelrechtsnachfolger (im Streitfall die Kinder) die Anschaffung durch den Rechtsvorgänger (im Streitfall die Mutter) nach § 23 Abs. 1 Satz 3 EStG zuzurechnen. Diese Regelung dient, so der BFH, der Verhinderung von Missbräuchen. Denn Anschaffung ist (nur) der entgeltliche Erwerb eines Wirtschaftsguts. Ohne die Regelung des § 23 Abs. 1 Satz 3 EStG könnte die Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft durch eine unentgeltliche Übertragung auf einen Dritten umgangen werden.

Das Bestreben, Steuern zu sparen, macht für sich allein eine Gestaltung noch nicht unangemessen. Vorliegend ergibt sich ein „Steuervorteil“ allein daraus, dass die unentgeltliche Übertragung des Grundstücks von Gesetzes wegen akzeptiert wird – mit der Folge, dass ein Veräußerungsgewinn nicht vom Schenker, sondern vom Beschenkten nach dessen persönlichen Verhältnissen versteuert werden muss.

Tipp: Im Streitfall ging es um die einkommensteuerlichen Folgen der Gestaltung. Zu beachten ist aber auch, dass eine unentgeltliche Zuwendung Schenkungsteuer auslösen kann. Bei Schenkungen an die Kinder fällt aber nur dann Schenkungsteuer an, soweit die Zuwendung – unter Berücksichtigung von Vorschenkungen innerhalb eines 10-Jahres-Zeitraums – den Freibetrag von € 400.000,00 übersteigt.

Einkommensteuer . Spendenabzug bei zweckgebundener Zuwendung

Der Bundesfinanzhof hat am 16. März 2021 entschieden, dass ein Spendenabzug auch dann möglich ist, wenn die Spende einer konkreten Zweckbindung unterliegt.

Eine Steuerpflichtige wollte einem im Tierheim lebenden (kaum mehr vermittelbaren) „Problemhund“ durch die dauerhafte Unterbringung in einer gewerblichen Tierpension helfen. Zu diesem Zweck übergab sie bei einem Treffen mit einer Vertreterin eines gemeinnützigen Tierschutzvereins und der Tierpension € 5.000,00. Der Tierschutzverein stellte eine Spendenbescheinigung aus. Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht Köln lehnten einen Spendenabzug ab. Die eingelegte Revision war erfolgreich.

Ein konkreter Verwendungszweck steht dem steuerlichen Abzug nicht entgegen. Entscheidend ist, dass der Empfänger die Spende nicht annehmen muss. Denn er trifft die Entscheidung, ob und wie er seine steuerbegünstigten Zwecke im Einzelfall fördern möchte.

Im zweiten Rechtsgang wird nun das Finanzgericht unter Heranziehung der Satzung und weiterer Unterlagen feststellen müssen, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die Dauerunterbringung eines Hundes in einer gewerblichen Tierpension zur Förderung des Tierschutzes in Erwägung zu ziehen ist.

Die notwendige Unentgeltlichkeit der Spende fehlt zwar, wenn sie einer konkreten Person zugutekommen soll und hierdurch letztlich verdeckt Unterhalt geleistet wird. Dies war aber hier nicht der Fall, zumal der Hund der Steuerpflichtigen nicht gehörte.

Betriebsaufspaltung . Keine Betriebsaufspaltung bei einem „Stimmen-Patt“

Es liegt keine Betriebsaufspaltung vor, wenn der das Besitzunternehmen beherrschende Gesellschafter nur über exakt 50 % der Stimmen in der Betriebsgesellschaft verfügt. Nach Meinung des Bundesfinanzhofs sind dem Gesellschafter die Stimmen seines ebenfalls beteiligten minderjährigen Kindes nicht zuzurechnen, wenn in Bezug auf dessen Gesellschafterstellung eine Ergänzungspflegschaft besteht.

Voraussetzungen für eine Betriebsaufspaltung

Eine Betriebsaufspaltung liegt vor, wenn

- ein Unternehmen (Besitzunternehmen) eine wesentliche Betriebsgrundlage an eine gewerblich tätige Personen- oder Kapitalgesellschaft (Betriebsunternehmen) zur Nutzung überlässt (= sachliche Verflechtung) und
- eine Person oder mehrere Personen zusammen (Personengruppe) sowohl das Besitzunternehmen als auch das Betriebsunternehmen in dem Sinne beherrschen, dass sie in der Lage sind, in beiden Unternehmen einen einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillen durchzusetzen (personelle Verflechtung).

Bei einer Betriebsaufspaltung liegen Fluch und Segen dicht beieinander. Einerseits birgt eine unerkannte Betriebsaufspaltung die Gefahr der ungewollten Aufdeckung stiller Reserven, wenn die sachliche oder personelle Verflechtung endet. Denn dann müssen die stillen Reserven der bisher an die Betriebsgesellschaft vermieteten bzw. verpachteten Wirtschaftsgüter (grundsätzlich) aufgedeckt und versteuert werden.

Allerdings kann die Betriebsaufspaltung als Gestaltungselement auch bewusst eingesetzt werden, um z. B. die Haftung zu beschränken.

Der Entscheidung des BFH vom 14. April 2021 lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Steuerpflichtige A und ihre beiden Kinder waren mit dem Tod des Ehemanns und Vaters Gesellschafter der Betriebs-GmbH geworden. Dieser GmbH hatte A ein betrieblich genutztes Grundstück verpachtet. Nachdem A in einer Gesellschafterversammlung, in der eine Ergänzungspflegerin ihren minderjährigen Sohn vertrat, zur Geschäftsführerin der GmbH bestellt worden war, lag für das Finanzamt eine Betriebsaufspaltung vor. Denn A könne die GmbH, obwohl sie nur 50 % der Stimmen innehat, wegen ihrer elterlichen Vermögenssorge beherrschen (= personelle Verflechtung). Somit erziele A aus der Verpachtung gewerbliche Einkünfte. Das Finanzgericht Baden-Württemberg und der Bundesfinanzhof sahen das aber anders.

Sind ein Elternteil und dessen minderjähriges Kind an der Betriebskapitalgesellschaft beteiligt, sind die Stimmen des Kindes jedenfalls dann nicht dem Elternteil zuzurechnen, wenn hinsichtlich der Gesellschafterstellung des Kindes eine Ergänzungspflegschaft angeordnet ist.

Eine „Patt-Situation“, bei der ein Gesellschafter nur exakt 50 % der Stimmen der Betriebsgesellschaft hält, reicht grundsätzlich nicht aus. Dies gilt selbst dann, wenn der Gesellschafter die laufende Geschäftsführung innehat (Geschäfte des täglichen Lebens).

Sanierungsgewinn . Keine Steuerfreiheit bei Erlass der Forderung aus eigenem nützigem Interesse

Verzichten Gläubiger auf Forderungen gegenüber einem sanierungsbedürftigen Unternehmen, ist dieser Betrag erfolgswirksam auszubuchen. Unter bestimmten Voraussetzungen können diese Sanierungsgewinne aber nach § 3a EStG steuerfrei bleiben.

Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Hamburg vom 12. Juni 2020 liegt kein steuerfreier Sanierungsgewinn im Sinne des § 3a EStG vor, wenn es dem Gläubiger an der erforderlichen Sanierungsabsicht fehlt.

Eine unternehmensbezogene Sanierung liegt vor, wenn der Steuerpflichtige für den Zeitpunkt des Schuldenerlasses u. a. die Sanierungsabsicht der Gläubiger nachweist. Im Streitfall gelangte das Finanzgericht aber zu der Überzeugung, dass eine Sanierungsabsicht nicht einmal mitentscheidend für den Forderungserlass war. Dem Gläubiger ging es allein um eigennützige Motive, nämlich um die Abwicklung des eigenen Engagements und um die Erzielung eines bestmöglichen Ergebnisses hieraus.

Die eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde hat der Bundesfinanzhof am 27. November 2020 zurückgewiesen.

Lohnsteuer . Zeitraumbezogene Zuzahlung für einen auch privat genutzten betrieblichen Pkw

Dürfen Arbeitnehmer einen betrieblichen Pkw auch für Privatfahrten nutzen, müssen sie sich häufig an den Kosten beteiligen (laufende Kosten oder Beteiligung an den Anschaffungskosten). Der BFH hat am 16. Dezember 2020 klargestellt, wie mit zeitraumbezogenen Zuzahlungen umzugehen ist und hat dabei der Ansicht der Finanzverwaltung eine Absage erteilt.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Nach dem Kfz-Überlassungsvertrag musste der Arbeitnehmer für die Anschaffung des Fahrzeugs im Jahr 2010 eine einmalige Zuzahlung in Höhe von € 20.000,00 leisten. Die Zuzahlung erfolgte für einen Zeitraum von 96 Monaten. Bei einer vorzeitigen Rückgabe, einem Verkauf oder Tausch sollten dem Arbeitnehmer für jeden nicht genutzten Monat 1/96 erstattet werden.

Das Finanzamt setzte für die Privatnutzung einen geldwerten Vorteil von € 6.876,00 pro Jahr an (1 % vom Bruttolistenpreis x 12 Monate).

Die Zuzahlung verteilte es nicht anteilig auf die Dauer der Nutzungsüberlassung (€ 20.000,00 / 96 Monate = € 208,33 pro Monat). Vielmehr sei der nach Anrechnung im Zahlungsjahr 2010 verbleibende Zuzahlungsbetrag in den Folgejahren auf den Privatnutzungswert (€ 6.876,00) anzurechnen. Entsprechend mindere die Einmalzahlung den privaten Nutzungswert nur bis Ende 2012 (€ 20.000,00 ./. € 6.876,00 (für 2010) ./. € 6.876,00 (für 2011) ./. € 6.248,00 (für 2012) = € 0,00). Dieser Sichtweise hat der BFH aber eine Absage erteilt.

(Einmal-)Zahlungen, die der Arbeitnehmer für die außerdienstliche Nutzung eines betrieblichen Kfz zeitraumbezogen leistet, sind bei der Bemessung des geldwerten Vorteils auf den Zeitraum, für den sie geleistet werden, gleichmäßig zu verteilen. Im Streitfall waren sie monatlich vorteilsmindernd zu berücksichtigen. Dies gilt – entgegen der Verwaltungssichtweise – auch bei Zuzahlungen zu den Anschaffungskosten eines auch zur Privatnutzung überlassenen Kfz.

Lohnsteuer . Entfernungspauschale bei Fahrten zum Sammelpunkt

Die Entfernungspauschale kann auch ohne erste Tätigkeitsstätte relevant sein. Betroffen sind die Fälle, in denen der Arbeitnehmer aufgrund arbeitsvertraglicher Festlegungen zur Aufnahme seiner beruflichen Tätigkeit dauerhaft denselben Ort (Sammelpunkt) oder dasselbe weiträumige Tätigkeitsgebiet, typischerweise arbeitstäglich, aufsuchen muss.

Mit den Voraussetzungen hat sich der Bundesfinanzhof nun (erstmals) näher befasst.

Der Entscheidung des BFH vom 09. Juli 2021 lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Baumaschinenführer gelangte zu den jeweiligen Arbeitsorten (Baustellen) entsprechend einer betriebsinternen Anweisung jeweils mit einem Sammelfahrzeug seines Arbeitgebers. Dies betraf sowohl Fahrten mit täglicher Rückkehr als auch Fahrten zu sonstigen Arbeitsorten, an denen er (mehrtätig) übernachtete. Die Einsätze auf den „Fernbaustellen“ dauerten in der Regel die gesamte Woche. Das Finanzamt berücksichtigte die Fahrten zur Sammelstelle nur mit der Entfernungspauschale.

In seiner Entscheidung führt der BFH aus, dass die Frage, ob ein Arbeitnehmer (ohne erste Tätigkeitsstätte) zur Aufnahme seiner beruflichen Tätigkeit dauerhaft denselben Ort oder dasselbe weiträumige Tätigkeitsgebiet, typischerweise arbeitstäglich, aufzusuchen hat, durch die dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen sowie die diese ausfüllenden Absprachen und Weisungen bestimmt wird. Entscheidend ist hier die ex ante-Sicht (also die Sicht im Voraus).

Das Wort „typischerweise“ verlangt nicht, dass der Arbeitnehmer den Ort oder das Gebiet im Veranlagungszeitraum ausnahmslos aufsuchen muss. Es ist nur erforderlich, dass er ihn nach der Anweisung „typischerweise arbeitstäglich“ aufzusuchen hat. Es kommt nicht darauf an, dass hierbei eine bestimmte prozentuale oder tageweise Grenze überschritten wird. Maßgebend ist, ob der Arbeitnehmer den Ort in der Regel aufsuchen muss. Ausnahmen sind durchaus möglich (z. B. unvorhergesehener Einsatz).

Ein dauerhaftes Aufsuchen liegt vor, wenn die Anordnung des Arbeitgebers zum Aufsuchen desselben Ortes oder desselben weiträumigen Tätigkeitsgebiets unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus, erfolgt.

Weil das Finanzgericht Thüringen (Vorinstanz) einen Sammelpunkt im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 EStG allein wegen der Anzahl der dorthin unternommenen Fahrten im Verhältnis zu den Gesamtarbeitstagen des Steuerpflichtigen angenommen hat, hat der BFH den Fall zurückverwiesen.

Das Finanzgericht muss nun aufklären, ob der Steuerpflichtige den Sammelpunkt auch typischerweise arbeitstäglich aufsuchen sollte. Ob dies der Fall ist, wird entscheidend davon abhängen, ob von vornherein feststand, dass der Steuerpflichtige nicht nur auf eintägigen Baustellen eingesetzt werden würde, sondern auch auf mehrtägigen Fernbaustellen. Hierfür kann auch die Betriebsstruktur des Arbeitgebers eine Rolle spielen. Ist dies der Fall, läge aus der ex ante-Sicht kein typischerweise arbeitstägliches Aufsuchen des Betriebssitzes des Arbeitgebers vor.

Umsatzsteuer . Pauschalangebote von Fremdenpensionen

Nach Meinung des Finanzgerichts Hessen vom 16. September 2020 gehören Frühstücksleistungen zu den Leistungen, die „nicht unmittelbar der Vermietung dienen“, so dass der ermäßigte Steuersatz in Höhe von 7 % nicht in Betracht kommt. Dies soll auch dann gelten, wenn für Übernachtung und Frühstück ein Pauschalpreis vereinbart wurde und die Gäste keine Möglichkeit haben, auf das Frühstück (unter Verringerung des Entgelts) zu verzichten. Das Finanzgericht hält den Ausschluss von Frühstücksleistungen von der Steuerermäßigung für Beherbergungsleistungen für EU-konform.

Die Frage der Vereinbarkeit des Aufteilungsgebots mit EU-Recht ist jedoch im Hinblick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs umstritten. Hiernach könnte der Mehrwertsteuersatz der Hauptleistung (der Vermietung) auch für die Nebenleistung (Frühstück) gelten, zumindest dann, wenn es sich um eine einheitliche Leistung handelt.

Tipp: Die Revision ist anhängig. Neben weiteren anhängigen Verfahren hat der BFH nun auch bei der vorliegenden Konstellation – Frühstückspension mit Pauschalangebot – Gelegenheit, die Frage der Anwendbarkeit des Aufteilungsgebots zu klären.

Arbeitsrecht . Regelmäßig unwirksam – Arbeitsvertragliche Befristung in elektronischer Form

ArbG Berlin, Urteil vom 28.09.2021, Az.: 36 Ca 15296/20

Nach einer Entscheidung des Arbeitsgerichts Berlin gilt ein Arbeitsvertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen, wenn ein nur in elektronischer Form befristeter Arbeitsvertrag keine qualifizierte elektronische Signatur enthält.

Die Parteien schlossen einen befristeten Arbeitsvertrag unter Verwendung einer elektronischen Signatur. Gemäß § 14 Abs. 4 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) bedarf die Befristung eines Arbeitsvertrages zu ihrer Wirksamkeit jedoch der Schriftform, also die eigenhändige Namensunterschrift.

Der Arbeitnehmer beehrte vor dem Arbeitsgericht die Feststellung eines unbefristeten Vertrages. Mit Erfolg!

Das Gericht entschied, dass die verwendete Form der Signatur dem Schriftformerfordernis nicht genüge. Auch wenn man annehmen sollte, dass eine qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des § 126a BGB zur wirksamen Vereinbarung einer Befristung ausreiche, liege in diesem Fall solche besondere Signatur nicht vor.

Denn, so das Gericht, für eine qualifizierte elektronische Signatur sei eine Zertifizierung des genutzten Systems gemäß Art. 30 der Verordnung (EU) vom 23.07.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt erforderlich. Eine solche Zertifizierung durch die gemäß § 17 Vertrauensdienstgesetz zuständige Bundesnetzagentur biete das verwendete System nicht. Entsprechend sei die Vereinbarung der Befristung mangels Einhaltung der Schriftform unwirksam, der Arbeitsvertrag gelte gemäß § 16 TzBfG als auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Das Urteil ist nach diesseitiger Kenntnis noch nicht rechtskräftig.

Arbeitsrecht . Arbeitgeber muss bei Corona-Schließung nicht zahlen

BAG, Urteil vom 13.10.2021, Az.: 5 AZR 211/21

Das Bundesarbeitsgericht hat eine unklare Frage, zu wessen „Lasten“ die corona-bedingte Betriebschließung („Lockdown“) geht nunmehr eindeutig beantwortet. So trägt der Arbeitgeber bei einer Schließung des Betriebes wegen eines allgemein verfügbaren „Lockdowns“ nicht das Risiko des Arbeitsausfalls, so dass er dem Arbeitnehmer keinen Verzugslohn schuldet.

Die Klägerin ist im Ladengeschäft der Beklagten seit Oktober 2019 als geringfügig Beschäftigte im Verkauf tätig. Im April 2020 war das Geschäft aufgrund der „Allgemeinverfügung über das Verbot von Veranstaltungen, Zusammenkünften und der Öffnung bestimmter Betriebe zur Eindämmung des Coronavirus“ der Hansestadt Bremen vom 23.03.2020 geschlossen. Die Klägerin konnte aufgrund dessen im April 2020 nicht arbeiten und erhielt demnach auch keine Vergütung.

Sie erhob deshalb Klage beim Arbeitsgericht auf Zahlung ihres Arbeitsentgeltes für den Monat April 2020 unter dem Gesichtspunkt des Annahmeverzugs. Sie argumentierte dabei, dass die Schließung des Betriebs aufgrund behördlicher Anordnung ein Fall des von der Beklagten als Arbeitgeberin zu tragenden Betriebsrisikos sei. Die Arbeitgeberin hielt dagegen mit dem Argument, dass sich durch die im Rahmen der Pandemiebekämpfung behördlich angeordnete Betriebsschließung ein allgemeines Lebensrisiko verwirklicht habe, welches nicht beherrschbar und von allen gleichermaßen zu tragen sei. Daher stehe der Klägerin kein Entgeltzahlungsanspruch zu.

Die Klage hatte zunächst in allen Instanzen Erfolg. Erst in der Revision wies das Bundesarbeitsgericht die Klage ab.

Die Richter urteilten, dass die Klägerin für den Monat April 2020, in dem ihre Arbeitsleistung und deren Annahme durch die Beklagte aufgrund der behördlich angeordneten Betriebsschließung unmöglich war, keinen Anspruch auf Entgeltzahlung unter dem Gesichtspunkt des Annahmeverzugs habe. Denn, so die Richter weiter, der Arbeitgeber trage nicht das Risiko des Arbeitsausfalls, wenn – wie im zu beurteilenden Fall – zum Schutz der Bevölkerung vor schweren und tödlichen Krankheitsverläufen infolge von Corona-Infektionen durch behördliche Anordnung in einem Bundesland die sozialen Kontakte auf ein Minimum reduziert und nahezu flächendeckend alle nicht für die Versorgung der Bevölkerung notwendigen Einrichtungen geschlossen werden.

Dies sei keine Realisierung eines in einem bestimmten Betrieb angelegten Betriebsrisikos. Denn die Unmöglichkeit der Arbeitsleistung sei vielmehr Folge eines hoheitlichen Eingriffs zur Bekämpfung einer die Gesellschaft insgesamt treffenden Gefahrenlage.

Es ist Sache des Staates, wie beispielsweise durch erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld, für einen angemessenen Ausgleich der Betroffenen zu sorgen. Soweit ein solcher – wie bei der Klägerin als geringfügig Beschäftigte – nicht gewährleistet sei, beruhe dies auf Lücken im sozialversicherungsrechtlichen Regelungssystem. Aus dem Fehlen nachgelagerter Ansprüche lasse sich jedoch keine arbeitsrechtliche Zahlungspflicht des Arbeitgebers herleiten, so das BAG.

Arbeitsrecht . Sitzt fest! – Keine Pfändung von Beiträgen zur Direktversicherung

BAG, Urteil vom 14.10.2021, Az.: 8 AZR 96/20

Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass Beiträge eines Arbeitgebers für eine Direktversicherung zur betrieblichen Altersversorgung selbst dann nicht gepfändet werden können, wenn die Vereinbarung zur Entgeltumwandlung erst nach Erhalt des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses getroffen wurde.

Vorausgegangen war die Klage eines geschiedenen Ehemanns gegen seine Exgattin. Diese war zur Zahlung nicht unerheblicher Geldleistungen verurteilt worden. Ein entsprechender vollstreckbarer Titel lag dem Ehemann vor. Mit diesem Titel versuchte er nun beim Arbeitgeber der ehemaligen Ehefrau die Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung der Dame zu pfänden.

Teile ihres Einkommens hatte die Exgattin zuvor gemäß Vereinbarung mit ihrem Arbeitgeber in eine Direktversicherung umgewandelt, an die der Kläger nun „ran wollte“.

Die Pfändung wurde ihm verweigert. Auch die Gerichte waren da nicht auf seiner Seite und wiesen die Klage ab. Das letzte Wort hatte dabei das Bundesarbeitsgericht.

Das BAG entschied, dass kein pfändbares Einkommen im Sinne von § 850 Abs. 2 ZPO mehr vorliege, wenn die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Arbeitgeber für einen Beschäftigten eine Direktversicherung abschlieÙe und dass ein Teil der künftigen Entgeltansprüche durch Umwandlung in dessen betriebliche Altersversorgung verwendet werde. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass die Umwandlungsvereinbarung erst nach Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses getroffen wurde, so die Richter weiter.

Auf jeden Fall sei dies unbedenklich, wenn der Schuldner von seinem Recht auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung gemäß § 1a Abs. 1 Satz 1 BetrAVG Gebrauch mache. Bei einer normativen Betrachtung stelle dies auch keine den früheren Ehemann als Gläubiger benachteiligende Verfügung im Sinn von § 829 Abs. 1 Satz 2 ZPO dar. Ein Rückgriff auf § 850h ZPO, der ein „verschleiertes Arbeitseinkommen“ vom Pfändungsschutz ausnehme, scheidet nach Ansicht der Bundesrichter ebenfalls aus.

Ob eine andere Bewertung geboten sei, wenn – anders als im zu entscheidenden Fall – ein höherer Betrag als im BetrAVG vorgesehen (4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung) umgewandelt werde, lieÙen die Erfurter Richter offen.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Michael E. Heil (Sprecher), Frank Hansen, Hajo Schmidt, Carsten Theilen, Thomas Bertram, Dr. Christian Huschke, Werner Findeisen

Aufsichtsrat: Wolfgang Schoofs, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Barga, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de